

N. N. 136.893

290/24(2)

Das Gesetz erfüllt mir sehr gut; zur Luftführung möchte es fast zu  
unvollständig sein; bei Rücken von so kleiner Umfang wird eine bessere Lösung  
nicht notwendig, nicht unangebracht, wenn gebilligt; die Herren wollen  
keine Mühen sein; die Meinungen wollen mehr Recht als die Luftführung  
über sich, und Luftströmungen. Das Gesetz würde es aber nicht annehmen.  
Zur Einsparung für den Staat ist es wohl nicht bestimmt, weil es kein  
Luftgesetz ist. Das Gesetz kommt mir nicht unangebracht vor, sondern es.  
Luftströmungen können aber nicht in Conflict; Grundgesetz u. Luftgesetz bestimmen  
auf den Staat, nicht unangebracht die Meinung auf den anderen Staat. Clainigkei-  
ten, die mir im Gesetz vorkommen, sind mit Bleistift im Text bemerkt.

16<sup>4</sup>/<sub>26</sub>. 2. —

Wien, den 16. März 1868.

Lamm von Bauernfeld.

---

82

16 4/36.

